



Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.06.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

02.07.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden im Zuge der Haushaltsplanungen für das Jahr 2025 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Änderungssatzung berücksichtigt die Steigerung der Personalkosten seit der letzten Änderung im Jahr 2019. Dies führt zu einer Anpassung der Gebühren um durchschnittlich 14,4 Prozent. Die Gebühren für die Durchführung von Trauungen an besonderen Trauorten wurden auch mit den Erfahrungen hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes angepasst.

Zudem wurde der Gebührenkatalog um die Position „Bereitstellung von Bauakten in digitaler Form“ ergänzt. Statt der bisher erfolgten Akteneinsicht vor Ort sollen die Bauakten beziehungsweise Teile daraus – in aller Regel der Genehmigungsteil – künftig elektronisch bereitgestellt werden. Die Gebührensätze wurden mit einem Grundaufwand pro Bauakte und dem Aufwand für das Einscannen der Akteninhalte gestaffelt nach der Seitenanzahl berechnet.

Die Auswirkungen der Gebührenanpassungen auf die einzelnen Ertragskonten wurden nicht im Einzelnen berechnet. Dies erfolgt im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der erwarteten Inanspruchnahmen.

Anlage(n):

2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung